https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 2 1-208-1

208. Verordnung über den gerichtlichen Instanzenzug in Winterthur 1509 September 24

Regest: Beide Räte der Stadt Winterthur beschliessen: Wer gegen ein Urteil des Kleinen Rats an den Grossen Rat appellieren will, soll binnen zehn Tagen vor dem Rat um einen Termin innerhalb eines Monats bitten. Der Schultheiss soll erst den Termin ansetzen, wenn der appellierenden Partei das Urteil verbrieft wurde. Der verlierenden Partei sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Appellationsgebühr beträgt bei einem Streitwert bis 50 Pfund 1 Pfund und über 50 Pfund 1 Gulden. Entsprechendes gilt für verbriefte Urteile des städtischen Gerichts. Wer gegen ein dort ergangenes Urteil an den Kleinen Rat appelliert, soll 5 Schilling Gebühr zahlen.

Kommentar: Die Frist und die Gebühren für Appellationen an den Grossen Rat der Stadt Winterthur hatten beide Räte bereits im Vorjahr festgelegt (STAW B 2/6, S. 289), sie wurden in der Folgezeit bestätigt (STAW B 2/7, S. 259, zu 1518). Die Gebühren für Berufungen vor den Kleinen Rat als Appellationsinstanz des Stadtgerichts betrugen 1527 bei einer Streitsumme über 50 Pfund 1 Pfund und bei einer geringeren Summe 10 Schilling (STAW B 2/8, S. 104-105). Der Winterthurer Stadtschreiber Gebhard Hegner hat in ein Heft mit Notizen zu Gerichtsprozessen um die Mitte der 1520er Jahre eine Verordnung über die gerichtliche Appellation eingetragen, die das Verfahren präzisiert: Die Partei, die Berufung einlegen wollte, sollte sich das Urteil umgehend vom Stadtschreiber verbriefen lassen. Innerhalb der zehntägigen Appellationsfrist hatte man dem Schultheissen das Urteil vorzulegen und die Gebühr zu entrichten, das Verfahren musste innerhalb eines Monats durchgeführt werden (STAW B 5/1a, fol. 7v). Der vorliegende Ratsbeschluss wurde unter der Überschrift Abermahls erkantnus geschehen, wie die appellationen beschehen sollen in das von Hegner angelegte Kopial- und Satzungsbuch eingetragen, das nur in einer späten Abschrift überliefert ist (winbib Ms. Fol. 27, S. 405).

Die Zürcher Obrigkeit bestätigte den Instanzenzug in Winterthur vom Gericht zum Kleinen Rat und von dort zum Grossen Rat. Besassen Kläger und Beklagte das Winterthurer Bürgerrecht und hatten ihren Wohnsitz in der Stadt, war eine weitere Appellation an Bürgermeister und Rat von Zürich nicht zulässig. Diese Möglichkeit bestand nur für Zürcher Untertanen, die ausserhalb Winterthurs ansässig waren, sowie für Auswärtige (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 235).

Amptlut besetzt uff mentag vor Michelzatag, anno etc viiijo

Item es haben sich beid råt einhellig geaint in appellacion sachen:

Wölcher vom cleinen råt für den grossen råt appelliert, das der, so appelliert, sölch appellacion tün sol vor offen råt in x tag nach der urtail und umb tagsatzung bitten in einem mönat, dem nåchsten, und sol der appellierend parthy vom schultheiß nit tag gesetzt werden, sy habe dann der urtail, darvon geappelliert ist, b sonder urtailbrief. Unnd wölche parthy verlustig wirt, dem sol nit ander costen erkannt werden ze geben, dann was von gerichtz wegen uff die sach ergangen ist, c es were dann verschribner oder versprochner cost.

Wölcher ouch appelliert und die ansprach ob $l \otimes ist$, der sol $j \otimes in$ gemeiner statt seckel legen, emals im ferer tag gesetzt werde. Und d wo die ansprach funffzig pfund und darunder, sol er aber $j \otimes d$ der statt geben und der statt beliben und den parthyen nit wider zu erkannt werden mit anderm costen. Item desglichen sol es mit den urtailbriefen von der statt gericht in appellacion sachen ouch gehalten werden. Und wölcher vom gericht in cleinen rät appelliert, sol $v \otimes in$ das gericht legen.

30

Eintrag: STAW B 2/6, S. 315 (Eintrag 3); Konrad Landenberg; Papier, 24.0 × 33.0 cm. **Abschrift:** (Mitte 18. Jh.) winbib Ms. Fol. 27, S. 405 (Eintrag 2); Papier, 24.0 × 35.5 cm.

- ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: h.
- ^b Streichung der Hinzufügung oberhalb der Zeile: ein.
- ⁵ Streichung, unsichere Lesung: vor.
 - d Streichung, unsichere Lesung: under j to.
 - ¹ Es folgen die Namen der Amtleute.